

Kantonales Schutz- und Organisationskonzept Mittelschulen und berufsbildende Schulen

Stand, 19.10.2020, tritt per 21.10.2020 in Kraft und ersetzt Version vom 12.10.2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Auftragsklärung	2
1.1.	Einleitung	2
1.2.	Grundannahmen	2
1.3.	Szenario «Neue Normalität»	2
1.4.	Zielvorgaben	2
2.	Kompetenzen und Zuständigkeiten	3
2.1.	Kanton	3
2.2.	Schulleitung	3
2.3.	Lehrpersonen	3
2.4.	Kontaktperson	3
2.5.	Monitoring	4
2.6.	Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept	4
3.	Umgang mit COVID-19-Erkrankungen im Schulsetting	4
3.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
3.1.1.	<i>COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende</i>	4
3.1.2.	<i>Erkrankte Familienangehörige</i>	5
3.1.3.	<i>Meldung von positiv getesteten Fällen</i>	5
3.1.4.	<i>Quarantäne nach Auslandsaufenthalt</i>	5
3.2.	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	5
3.2.1.	<i>Schutz am Arbeitsplatz</i>	5
3.2.2.	<i>Lohnfortzahlung bei Quarantäne</i>	5
4.	Schutz- und Hygienemassnahmen	6
4.1.	Priorisierung der Massnahmen	6
4.2.	Konkrete Umsetzung	6
5.	Unterrichtsorganisation und -planung	7
5.1.	Szenarien Schuljahr 2020/21	7
5.2.	Sport- und Schwimmunterricht	7
5.3.	Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chor	8
5.4.	Anlässe	8
5.5.	Lager und Reisen, Exkursionen und Tagesausflüge	8
5.6.	Verweigerung des Unterrichtsbesuchs	8
6.	Weitere Themen	9
6.1.	Verpflegung, Kantinen und Mensen	9
6.2.	Externe Personen	9
6.3.	Zusatzdokumente/Quellen	9

1. Ausgangslage und Auftragsklärung

1.1. Einleitung

Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept bilden die COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrates vom 19. Juni 2020 sowie die Änderungen vom 18. Oktober 2020 und die dazugehörigen Erläuterungen. Falls nicht anders festgehalten, liegt die Zuständigkeit gemäss Artikel 2 der Verordnung bei den Kantonen. Generell gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Weisungen und Anordnungen der kantonalen Behörden.

Nachfolgendes Konzept beinhaltet Massnahmen und kantonale Eckwerte, die es im Schuljahr 2020/21 für den Unterricht der Mittelschulen und berufsbildenden Schulen Basel-Landschaft umzusetzen respektive zu berücksichtigen gilt.

1.2. Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Jugendliche dieses Alters haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19-Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann. Allgemein wird davon ausgegangen, dass bei einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.5 Metern ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selbst möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

1.3. Szenario «Neue Normalität»

In der «Neuen Normalität» wird davon ausgegangen, dass COVID-19 längerfristig zum (Schul-)Alltag gehört. Geeignete Schutzmassnahmen sollen dafür sorgen, dass ab Schuljahresbeginn 2020/21 an den Mittel- und Berufsfachschulen mit Vollpräsenz vor Ort unterrichtet werden kann.

Für das Schuljahr 2020/21 wurden zwei weitere Szenarien erarbeitet. Das vorliegende Konzept ist aber auf das Szenario «Neue Normalität» ausgerichtet. Die anderen beiden Szenarien sind unter Kapitel 5.1 kurz umrissen. Ein reibungsloser Wechsel der Szenarien innerhalb kürzester Zeit muss möglich sein.

1.4. Zielvorgaben

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat für die «Neue Normalität» des Schuljahrs 2020/21 folgende Zielvorgaben definiert:

- a) Oberste Priorität hat die Prävention bzw. der direkte Schutz der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden sowie der Mitarbeitenden.
- b) Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- c) Im Schuljahr 2020/21 findet voller Präsenzunterricht vor Ort statt. Wenn immer möglich soll die 1.5-Meter-Abstandsregel eingehalten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden geeignete Schutzmassnahmen durch die Ersetzung von bestehendem Mobiliar ergriffen.

Reicht diese Möglichkeit nicht aus, sind Hygienemasken und allenfalls zusätzliche Gesichtsvisiere oder Trennwände einzusetzen. Gesichtsvisiere und Trennwände allein bieten nicht genügend Schutz.

- d) Alle Lehrpersonen, Schülerinnen, Schüler und Lernende werden gezielt auf Alternativen zum Präsenzunterricht vorbereitet (Fernunterricht).
 - e) Es wird ein wöchentliches Monitoring installiert, um in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung sicherzustellen, dass – falls nötig – lokal verschärfte Massnahmen eingeleitet werden können.
 - f) Veranstaltungen (Elternabende, Theater, SchiWe, Anlässe mit Lehrbetrieben etc.) sind unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen möglich.
-

2. Kompetenzen und Zuständigkeiten

2.1. Kanton

Der Kanton entscheidet in Absprache mit den Verantwortlichen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und der Direktionsleitung, welches Szenario zur Anwendung kommt, oder ob ggf. ein Wechsel von der «Neuen Normalität» zum Szenario «Lockerung/Verschärfung» bzw. «Pandemie» angeordnet wird.

Es fällt in die Zuständigkeit des Kantonsarztes, Klassen und auch ganze Schulen zu schliessen – je nach Grösse des Ausbruchs vor Ort in einem Schulhaus. Auch kann der Kantonsarzt Isolation und/oder Quarantänen sowie zusätzliche Schutzmassnahmen verordnen.

2.2. Schulleitung

Die Schulleitung ist für die standortbezogene Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen, wenn die 1.5-Meter-Abstandsregel nicht eingehalten werden kann (z.B. Ersetzen von Mobiliar, zusätzliches Mobiliar, zusätzliche Trennwände, Hygienemasken, zusätzliches Gesichtsvisier). Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Veranstaltungen. Bei einer Verschärfung der Situation wird der Wechsel von der «Neuen Normalität» zum Szenario «Lockerung/Verschärfung» oder «Pandemie» von der Schulleitung organisiert.

Es gilt stets auch die Empfehlungen und Vorgaben des Amtes für Gesundheit zu berücksichtigen und einzuhalten.

2.3. Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass im Unterricht die Vorgaben des Schutzkonzepts umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende regelmässig für die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

2.4. Kontaktperson

Gemäss Art. 4 Abs. 4 VO COVID-19 muss für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden je eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

Kanton:

- VGD: Amt für Gesundheit, Irène Renz
- BKSD: Dienststelle BMH, Dr. Doris Fellenstein Wirth

Schulen:

- Schulleitung der jeweiligen Schule

2.5. Monitoring

Damit der Kanton in der Lage ist, bei einem Anstieg der Infektionszahlen rechtzeitig zu reagieren, benötigen die kantonalen Behörden von allen Schulen eine vollständige Rückmeldung zum aktuellen Stand. Die Datenerhebung erfolgt wöchentlich über CoReport. Die Schulen werden direkt angeschrieben.

2.6. Kantonale Aufsicht Umsetzung Schutzkonzept

Der Bund hat die Kantone mit der Überwachung der Schutzkonzepte beauftragt. Dieser Auftrag wird im Kanton Basel-Landschaft folgendermassen erfüllt:

- Die BKSD nimmt mit allen Schulleitungen Kontakt auf.
- Die BKSD kann Stichproben bei einzelnen Schulen durchführen.
- Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die verschiedenen Anspruchsgruppen informiert hat:
 - Lehrpersonen
 - Schülerinnen, Schüler, Lernende und Erziehungsberechtigte
 - nichtunterrichtendes Personal
 - Schulrat
 - Dienststelle
- Die Schulleitung muss auf Verlangen vorlegen können, wie sie die Schutzmassnahmen umsetzt.
- Die BKSD nimmt bei Beschwerden mit der zuständigen Schule Kontakt auf und weist auf den Dienstweg hin.
- Die Medienarbeit im Zusammenhang mit Vorfällen rund um COVID-19 wird ausschliesslich durch den Kanton (BKSD/VGD) koordiniert.

3. Umgang mit COVID-19-Erkrankungen im Schulsetting

3.1. Allgemeine Bestimmungen

3.1.1. COVID-19 erkrankte Mitarbeitende, Schülerinnen, Schüler und Lernende

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-19-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Auflistung gibt den Stand vom 19.10.2020 wieder. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) angezeigt.

Die Symptome können unterschiedlich stark auftreten. Mitarbeitende, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende bleiben bei Anzeichen auf eine Covid-19-Erkrankung zuhause und nehmen zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch als möglich mit ihrem Arzt/ihrer Ärztin

telefonischen Kontakt auf oder machen den [Coronavirus-Check](#). Bei beunruhigenden Symptomen sollte immer der Arzt/die Ärztin konsultiert werden.

Den sich daraus ergebenden Handlungsanweisungen (ggf. Test) ist Folge zu leisten und die Schule darüber zu informieren. Bei ausstehendem Testresultat sind die [Anweisungen des BAG](#) zu beachten.

Informationen zur Abklärungs- und Teststation BL s.u. www.coronatest-bl.ch.

3.1.2. Erkrankte Familienangehörige

Wenn eine im gleichen Haushalt lebende Person auf COVID-19 getestet wurde, das Resultat aber noch ausstehend ist, können die übrigen Familienangehörigen weiterhin zur Schule, solange sie keine Symptome aufweisen. Bei einem bestätigten Corona-Fall in der Familie (im gleichen Haushalt lebend) bleiben die Mitarbeitenden bzw. die Schülerinnen, Schüler und Lernenden in Quarantäne. Entwickeln sich in dieser Zeit keine Symptome, kann nach 10 Tagen die Arbeit wieder aufgenommen bzw. die Schule wieder besucht werden. Sowohl die Verfügung einer Quarantäne wie auch die Entlassung aus einer Quarantäne werden vom kantonsärztlichen Dienst beschlossen.

3.1.3. Meldung von positiv getesteten Fällen

Treten positiv getestete Fälle an einer Schule auf, meldet dies die Schulleitung umgehend dem kantonsärztlichen Dienst (kantonsarzt@bl.ch) und der Dienststelle BMH. Zusammen mit der Schulleitung wird anschliessend geprüft, welche Massnahmen notwendig sind (z.B. Information der Erziehungsberechtigten/Lehrbetriebe, allfällige Quarantänemassnahmen, Verbesserung der Hygienemassnahmen).

3.1.4. Quarantäne nach Auslandsaufenthalt

Gemäss BAG muss sich seit dem 6. Juli 2020 in Quarantäne begeben, wer aus gewissen Gebieten in die Schweiz einreist. Das BAG führt eine [entsprechende Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Die betroffenen Personen müssen sich nach der Einreise bei den kantonalen Behörden melden und die Schule über die verhängte Quarantäne in Kenntnis setzen.

3.2. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

3.2.1. Schutz am Arbeitsplatz

Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation ist ein besonderer Schutz der meisten Personen mit definierten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz über die allgemeinen Hygieneregeln, Massnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung hinaus nicht mehr notwendig. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Die BAG-Hygiene- und Abstandsempfehlungen müssen vor Ort zwingend eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, werden Massnahmen gemäss STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) umgesetzt. Hier ist das Tragen von Masken bis hin zu Homeoffice denkbar.

Vulnerable Personen können ein ärztliches Attest vorweisen, dass der Schutz am Arbeitsplatz nicht ausreicht. In diesem Fall ist die Arbeitsleistung normalerweise im Homeoffice/im Fernunterricht zu erbringen oder es werden weitere Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz definiert.

3.2.2. Lohnfortzahlung bei Quarantäne

Müssen sich Mitarbeitende auf Anordnung eines Arztes oder einer Behörde in Quarantäne begeben, haben diese Anspruch auf Lohnfortzahlung. In diesen Fällen ist mit dem Arbeitgeber zu prü-

fen, ob Homeoffice möglich ist. Zu beachten ist, dass die Mitarbeitenden verpflichtet sind, den Arbeitgeber zu informieren, wenn alle ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigt wurden. Fallen keine weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der angestammten Funktion an, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, auch andere zumutbare Arbeit entgegenzunehmen.

Wenn jemand willentlich in ein Gebiet reist, das eine anschliessenden Quarantäne nach sich zieht, gilt der Lohnanspruch nicht. Wird ein Gebiet erst während des Aufenthalts auf die Liste aufgenommen, gilt die Lohnfortzahlung.

4. Schutz- und Hygienemassnahmen

4.1. Priorisierung der Massnahmen

Gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist die Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn anderweitige Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen. Können weder Abstand noch Massnahmen eingehalten respektive umgesetzt werden, müssen Kontaktdaten erhoben werden.

Auf den Präsenzunterricht im Kanton Basel-Landschaft im Schuljahr 2020/21 angewendet, bedeutet dies:

1. Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Räumen der Schulen (Gänge, Eingangsbereiche der Schulhäuser, Toilettenanlagen etc.).
2. Die Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in den Klassenräumen oder bei Arbeitsplätzen erfolgt durch räumliche Anpassungen (Möbiliaranpassung). Kann der Abstand nicht eingehalten werden, dann
3. kommen Schutzmassnahmen zum Einsatz (Hygienemasken und allenfalls zusätzliche Gesichtsvisiere oder Trennwände).

Ist dies nicht möglich (Sport- und Musikunterricht), werden Kontaktdaten zwecks Contact Tracing erhoben und falls notwendig an die zuständige Stelle weitergeleitet.

4.2. Konkrete Umsetzung

Die empfohlenen Massnahmen sind für Jugendliche und Erwachsene an den Mittel- und Berufsfachschulen identisch. Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sollen zwischen allen Schulbeteiligten eingehalten werden.

Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln das Bewusstsein für diese aufrechtzuerhalten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

- a) Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, müssen die BAG [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) sowie weitere, standortbezogene Vorgaben einhalten und über deren korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung informiert werden.
- b) Das Möbiliar je Raum wird so positioniert, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende unter Einhaltung der 1.5-Meter-Abstandsregel unterrichtet werden können. Ist das nicht möglich, kommen weitere Schutzmassnahmen wie das Ersetzen von Möbiliar, zusätzliches Möbiliar zum Einsatz. Reichen auch diese Möglichkeiten nicht aus, sind Hygienemasken und allenfalls zusätzliche Gesichtsvisiere oder Trennwände einzusetzen. Gesichtsvisiere und Trennwände allein bieten dabei nicht genügend Schutz.

- c) Die Schulleitungen bezeichnen für jeden Raum die jeweils geltenden Massnahmen. Die Möblierung darf von den Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden sowie Lehrpersonen nicht verändert werden.
- d) Alle Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende müssen sich regelmässig die Hände waschen (beim Betreten und Verlassen des Schulhauses, nach dem Toilettengang und vor sowie nach dem Essen). Die Waschbecken müssen mit Seifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern ausgestattet sein.
- e) Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten, Kopiergeräten oder ausgeliehenen Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.
- f) Das Wechseln der Unterrichtsräume ist nach Möglichkeit zu minimieren.
- g) Alle Räumlichkeiten müssen regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, Unterrichtsräume nach jeder Schulstunde, soweit aufgrund der baulichen und witterungsbedingten Gegebenheiten möglich.
- h) Schülerinnen und Schüler und Lernende sollen angehalten werden, Essen und Getränke nicht mit anderen zu teilen. Essen und Getränke dürfen nur im Sitzen und klar definierten Bereichen eingenommen werden.
- i) Die tägliche Reinigung sämtlicher Kontaktflächen obliegt dem Reinigungspersonal.
- j) Das Reinigungspersonal ist dafür besorgt, dass Abfalleimer zur Entsorgung von Masken und Taschentüchern in allen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- k) Den Schülerinnen und Schülern, Lernenden sowie Lehrpersonen wird empfohlen, die [SwissCovid App](#) auf ihren Handys zu installieren.
- l) Für Sport- und Musikunterricht gelten die zusätzlichen Empfehlungen aus Kapitel 5.2 und 5.3.

5. Unterrichtsorganisation und -planung

5.1. Szenarien Schuljahr 2020/21

Wie einleitend erwähnt, lässt sich die weitere Pandemie-Entwicklung nur schwer prognostizieren. Gemäss jetziger Lage wird das Schuljahr im Szenario «Neue Normalität» gestartet. Je nach Gesundheitszustand der Baselbieter Bevölkerung gelangt ein anderes Szenario zur Anwendung (vgl. Kapitel 2.1):

- Szenario «Pandemie»

Dieses Szenario geht davon aus, dass die COVID-19-Fälle an den Schulen oder allgemein derart ansteigen, dass der Unterricht vor Ort für eine Schule oder gar alle Schulen als nicht zumutbar erachtet wird. Die Beschulung erfolgt dann per Fernunterricht. Ziel ist, dass innerhalb der ersten zwei Schulwochen alle neuen Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie Lehrpersonen hierfür gerüstet werden.

- Szenario «Lockerung/Verschärfung»

Hierbei handelt es sich um ein Modell im Fall von Quarantänesituationen von einzelnen Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden oder von ganzen Klassen. Auch kann das Modell angewendet werden, um die Anzahl Personen vor Ort zu reduzieren. D.h. eine Beschulung würde in einem Turnussystem von Fern- und Präsenzunterricht vor Ort stattfinden.

Es gilt eine maximal mögliche Planungssicherheit zu schaffen, damit je nach epidemiologischer Entwicklung im Kanton oder an den Mittel- und Berufsfachschulen sofort reagiert und zwischen den Szenarien punktuell oder flächendeckend hin und her gewechselt werden kann.

5.2. Sport- und Schwimmunterricht

Im Schuljahr 2020/21 soll ein Durchmischen der Sportklassen möglichst gering gehalten werden.

In den Garderoben müssen Hygienemasken getragen werden. Vor- und nach dem Sportunterricht müssen die Hände gewaschen werden.

Die Dienststelle BMH hat in Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Fachpersonen weiterführende Empfehlungen erarbeitet und in einem Merkblatt festgehalten.

5.3. Instrumental- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und im Chor

Der Instrumentalunterricht kann vor Ort stattfinden. Es soll allerdings ein Mindestabstand von 2 Metern sowie die Hygienemassnahmen eingehalten werden. Der singende Unterricht orientiert sich an den Empfehlungen des Schweizerischen Chorverbands für die erwachsenen Chöre.

Die Dienststelle BMH hat in Rücksprache mit dem Amt für Gesundheit und Fachpersonen weiterführende Empfehlungen erarbeitet und in einem Merkblatt festgehalten.

5.4. Anlässe

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung von Anlässen und stellt sicher, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden.

Gemäss Bund sind Anlässe mit über 1'000 Personen mit einem Schutzkonzept grundsätzlich durchführbar. Dies gilt entsprechend auch für die Schule (Elternabende, Theateraufführungen, schulinterne Weiterbildung etc.), sofern die Schutzmassnahmen umgesetzt werden und keine anderweitigen Bestimmungen vorliegen. Die Schulen müssen nebst der Umsetzung der Schutzmassnahmen sicherstellen, dass eine mögliche Kontaktaufnahme infolge des Contact Tracings möglich ist.

Es empfiehlt sich bei grösseren Veranstaltungen (mehr als 100 Personen) vorgängig mit der Dienststelle BMH Rücksprache zu halten.

5.5. Lager und Reisen, Exkursionen und Tagesausflüge

Lager und Reisen (mit Übernachtung) können im In- und Ausland bis Ende 1. Semester Schuljahr 2020/21 nicht durchgeführt werden. Lager und Reisen (mit Übernachtung) für das 2. Semester 2020/21 können nur dann geplant werden, wenn keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden müssen. Es gilt dabei aber zu beachten, dass eine Durchführung nicht garantiert werden kann und deshalb abgewogen werden muss, ob solche Lager und Reisen zwingend notwendig und unumgänglich sind.

Auch bei Exkursionen und Tagesausflügen (ohne Übernachtung) gilt das Schutzkonzept der Sekundarstufe II.

Tagesausflüge ins Ausland sind bis auf weiteres nicht erlaubt. Schulische Sporttage, bei welchen der Klassenverband nicht eingehalten werden kann oder sogar schulhausübergreifende Kontakte stattfinden, dürfen bis Ende 1. Semester Schuljahr 2020/21 nicht durchgeführt werden.

5.6. Verweigerung des Unterrichtsbesuchs

Unabhängig von der Form des Unterrichts gelten die Absenzenreglemente der jeweiligen Schulstandorte sowie alle übrigen rechtlichen Rahmenvorgaben, wie dies vor dem Verbot des Präsenzunterrichts am 16. März 2020 der Fall war.

Wenn die Präsenz durch Schülerinnen und Schüler, Lernende, Erziehungsberechtigte oder Lehrbetriebe verweigert wird, soll die Schulleitung die Betroffenen zu einem klärenden Gespräch einladen. In solchen Fällen ist mit Umsicht vorzugehen und auf vorschnelle Disziplinarverfahren zu verzichten. Bei Unklarheiten wenden sich die Schulleitungen bzw. Schulräte an die jeweilige Hauptabteilung, um weitere Massnahmen zu besprechen. Es wird empfohlen, auch die fachliche Einschätzung der behandelnden Ärztinnen und Ärzte einzubeziehen.

Vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende können ein ärztliches Attest vorweisen, dass der Schutz am Arbeitsplatz/Schule nicht ausreicht. In diesem Fall werden weitere Schutzmassnahmen geprüft.

6. Weitere Themen

6.1. Verpflegung, Kantinen und Mensen

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) müssen sich für die Ausarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte entweder am Schutzkonzept für Restaurationsbetriebe oder für Betriebskantinen ausrichten.

Auch in Mensen, Kantinen, Cafeterias und dergleichen sind die Abstandsregel sowie die weiteren Schutzmassnahmen einzuhalten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nur noch sitzend erlaubt. Es gilt eine Maskentragepflicht bis zur Konsumation. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitausgabe sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal installiert werden, z.B. Plexiglasscheiben.

6.2. Externe Personen

Die Hauswarte müssen Lieferanten, Handwerker und weitere externe Personen auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

Die Schuladministration muss externen Personen wie z.B. Expertinnen und Experten oder Referentinnen und Referenten auf die vor Ort geltenden Schutz- und Organisationsmassnahmen hinweisen.

6.3. Zusatzdokumente/Quellen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 6. Juli)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (Maskentragpflicht; Homeoffice-Empfehlung), Änderung vom 18. Oktober 2020
- Flyer «So schützen wir uns» - BAG
- Flyer «Quarantänepflicht» - BKSD
- Merkblatt für Sport- und Schwimmunterricht
- Merkblatt für Instrument- und Gesangsunterricht sowie Singen im Klassenverband und Chor